

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

Stand: 05/2020

1. Vertragsgegenstand; Verwendungszweck

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erstattung eines Gutachtens entsprechend der im Sachverständigenvertrag (nachfolgend: „Vertrag“) schriftlich festgelegten Aufgabenstellung.
- 1.2 Der Verwendungszweck des Gutachtens wird im Vertrag schriftlich bestimmt. Eine Verwendung zu anderen als im Vertrag angegebenen Zwecken ist nicht statthaft.

2. Rechte und Pflichten

- 2.1 Das Gutachten ist vom Sachverständigen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowie den für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen.
- 2.2 Weisungen des Auftraggebers ist der Sachverständige lediglich in dem Umfange unterworfen, als durch sie die Richtigkeit und Unparteilichkeit des Gutachtens nicht beeinträchtigt werden.

Ebenfalls unerheblich für den Sachverständigen sind Weisungen, die zu einem Verstoß gegen die Sachverständigenordnung der IHK Essen führen würden.
- 2.3 Der Sachverständige ist berechtigt, die zur Durchführung seines Auftrags erforderlichen Reisen und Besichtigungen zu tätigen, erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen sowie für notwendig erachtete Zeichnungen, Berechnungen, Fotos, Dateien etc. anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen, ohne dass es hierzu einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
- 2.4 Durch den Vertrag wird der Sachverständige bevollmächtigt, die nach seinem Ermessen zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte bei Beteiligten, Behörden und sonstigen Dritten einzuholen, sich sämtliche erforderlichen Informationen zu beschaffen und hierbei in sämtliche bei den betreffenden Dritten vorhandenen Dokumentationen Einsicht zu nehmen.

Entsprechendes gilt für anzustellende Nachforschungen und Erhebungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Erteilung des Auftrages, dem Sachverständigen gegebenenfalls benötigte gesonderte Vollmachten jeweils umgehend nach Anforderung schriftlich zu erteilen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Sachverständigen nach Kräften zu unterstützen. Er wird ihm insbesondere die Grundlagenbeschaffung ermöglichen, ihm sämtliche erforderlichen und nützlichen Informationen, sei es in Form von Unterlagen, Dateien etc. oder sei es unkörperlicher Art, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, den Sachverständigen ohne besondere Aufforderung über sämtliche während der Durchführung des Auftrages erkennbaren Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die für die Erstattung des Gutachtens sowie im Zusammenhang mit dessen Zweck von Bedeutung sind oder sein könnten.
- 3.3 Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keinerlei Weisungen erteilen bzw. Informationen verändern, verkürzen oder in anderer Weise beeinträchtigen, wenn dies dazu führen könnte, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit des Sachverständigen beeinträchtigt werden könnte.

4. Hinzuziehen von Hilfskräften und weiteren Sachverständigen

- 4.1 Der Sachverständige ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten geeignete Hilfskräfte einzusetzen. Die alleinige Verantwortlichkeit des Sachverständigen für das Ergebnis seiner Tätigkeit bleibt hiervon unberührt.

- 4.2 Soweit erforderlich, ist der Sachverständige berechtigt, weitere Sachverständige oder Sonderfachleute hinzuzuziehen.
- 4.3 Bei Einverständnis entsprechend der vorstehenden Regelung erfolgt die Beauftragung von weiteren Sachverständigen oder Sonderfachleuten im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 4.4 Die Haftung des Sachverständigen für die Tätigkeit bzw. die Arbeitsergebnisse weiterer Sachverständiger oder Sonderfachleute ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Der Sachverständige verpflichtet sich, in sein Gutachten übernommene Ergebnisse der weiteren Sachverständigen oder Sonderfachleute erkennbar als solche zu kennzeichnen.

5. Fristen und Termine

- 5.1 Terminabsprachen sind dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall zwischen den Parteien schriftlich festgelegt und hierbei als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 5.2 Eine im Vertrag vereinbarte Frist zur Ablieferung des Gutachtens beginnt mit Abschluss des Vertrages. Sollte der Sachverständige zur Erarbeitung des Gutachtens Unterlagen oder Informationen vom Auftraggeber benötigen oder haben die Parteien die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt die vereinbarte Frist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen bzw. Informationen beim Auftragnehmer eingegangen sind oder zu dem der vereinbarte Vorschuss vollständig auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben ist.
- 5.3 Sollte sich die Erstattung bzw. Ablieferung des Gutachtens aus Gründen verzögern, die der Auftragnehmer oder der Sachverständige nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Streik, Krankheit), so verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist entsprechend um die Dauer der hindernden Umstände. Bei längeren Unterbrechungen verlängert sich die Frist zusätzlich um einen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit angemessenen Zeitraum. Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verzögerung sind insoweit ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen hindernde Umstände die Erstattung des Gutachtens dauerhaft unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos machen. In derartigen Fällen wird der Auftragnehmer von seinen vertraglichen Pflichten befreit; seine Vergütung bemisst sich in derartigen Fällen entsprechend der Regelung in § 649 Satz 2 BGB.

6. Auskünfte; Verschwiegenheit

- 6.1 Der Sachverständige ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anfrage Auskunft über den Stand seiner Tätigkeit im Rahmen des Vertrages, über entstandene und zu erwartende Kosten und Aufwendungen sowie über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin des Gutachtens zu erteilen.
- 6.2 Der Sachverständige ist verpflichtet, über sämtliche ihm aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages zugänglich werdenden Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren.
Er verpflichtet sich, diese Verpflichtung sämtlichen weiteren Personen, deren er sich zur Erfüllung seines Auftrages bedient, ebenfalls aufzuerlegen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen die offenkundig sind.
- 6.3 Objektive Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages darf der Sachverständige in neutraler Form für seine berufliche Tätigkeit verwenden.
Er muss hierbei jedoch sicherstellen, dass Rückschlüsse auf den Auftraggeber ausgeschlossen sind und auch sonstige schützenswerte Belange des Auftraggebers nicht betroffen werden.
- 6.4 Die Verschwiegenheitspflicht des Sachverständigen ist begrenzt durch gesetzliche Regelungen sowie in Fällen, in denen der Auftraggeber ihn ausdrücklich von der Pflicht entbindet.

7. Abnahme

- 7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gutachten bei Übergabe durch den Auftragnehmer bzw. bei Übersendung abzunehmen.
- 7.2 Die Pflicht zur Abnahme entfällt lediglich dann, wenn das Gutachten mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist. Ein schwerwiegender Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die im Vertrag vereinbarten sachlichen Anforderungen an das Gutachten in offenkundiger Weise nicht erfüllt sind.

8. Vergütung; Zahlung

- 8.1 Die Ansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung und Aufwendungsersatz bestimmen sich nach den entsprechenden Regelungen des Vertrages sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch ohne besondere Vereinbarung angemessene Vorauszahlungen auf die Vergütung sowie auf den Aufwendungsersatz zu verlangen. Bis zum Eingang angeforderter Vorauszahlungen beim Auftragnehmer steht diesem ein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zu.
- 8.3 Falls der Sachverständige zur Erläuterung seines Gutachtens vor Gericht oder einer Behörde zu erscheinen hat um das Gutachten zu erläutern sowie ggf. über seine Feststellungen als Zeuge auszusagen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Sachverständigen die nachgewiesenen Auslagen, abzgl. einer erhaltenen Sachverständigen- bzw. Zeugenentschädigung, zu erstatten. Dies gilt entsprechend, wenn es zu einer Inanspruchnahme der Leistungen des Sachverständigen (als Zeuge oder als Sachverständiger) in einem schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren kommen sollte.
- 8.4 Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung bzw. dem vereinbarten Aufwendungsersatz hat der Auftraggeber die Umsatzsteuer in der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Höhe zu tragen. Möglicherweise während der Durchführung eines Vertrages in Kraft tretende Umsatzsteuererhöhungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften umzusetzen.
- 8.5 Derjenige Teil der Gesamtvergütung sowie des Aufwendungsersatzes, der nicht durch die tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen abgedeckt ist, wird mit der Abnahme, spätestens jedoch mit der Erteilung der Schlussrechnung zur Zahlung fällig.
- 8.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die noch offene Vergütung unter Übersendung des Gutachtens im Postwege per Nachnahme einzuziehen. Diese Regelung gilt entsprechend hinsichtlich Teilen des Gutachtens sowie angeforderten und fälligen Vorauszahlungen.
- 8.7 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung eines wesentlichen Teiles der Vergütung in Verzug, so ist der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Nacherfüllung

- 9.1 Ist das abgenommene Gutachten mit Mängeln behaftet, so ist der Auftraggeber berechtigt, kostenlose Nacherfüllung zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach bzw. schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung entsprechend in angemessener Weise zu kürzen oder aber vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2 Erkennbare Mängel an dem Gutachten sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Gutachtens beim Auftraggeber durch diesen schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine derartige Anzeige oder geht sie nicht fristgerecht beim Sachverständigen ein, so entfallen die Ansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 9.1.
- 9.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

10. Haftung

- 10.1 Der Sachverständige haftet – unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Sachverständigen haften nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, sowie Verlust von Zinsen.
- 10.2 Der Sachverständige haftet für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht hat. Dies gilt auch für Schäden, die der Sachverständige bei Vorbereitung seines Gutachtens verursacht hat sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. § 939 BGB bleibt unberührt. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

- 10.3 Sollte der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für die Schäden Dritter, die aufgrund des Gutachtens entstehen. Er stellt den Gutachter entsprechend von allen Haftungsansprüchen Dritter frei.
- 10.4 Die erstellten Gutachten dürfen ausschließlich zu dem im Gutachten genannten Zweck verwendet werden. Gutachten werden ausschließlich dem Auftraggeber zu diesem Zweck übergeben. Gibt der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weiter, so stellt er den Sachverständigen von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.
- 10.5 Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim AG.

11. Urheberrecht; Verwendungsrecht

- 11.1 Dem Sachverständigen steht an sämtlichen durch ihn erbrachten Leistungen ein Urheberrecht zu, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist.
- 11.2 Der Auftraggeber darf das Gutachten lediglich für den im Vertrag festgelegten Zweck gebrauchen. Jede sonstige Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Ebenso der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf jegliche Form der Veröffentlichung oder Vervielfältigung.

12. Kündigung

- 12.1 Der Vertrag kann lediglich aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 12.2 Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen nicht zugänglich macht oder gegen wesentliche Mitwirkungspflichten verstößt. Als wichtiger Grund gilt ebenso, wenn der Sachverständige seine öffentliche Bestellung verliert oder grob gegen ihm in seiner Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger obliegenden Pflichten verstößt.
- 12.3 Wird der Vertrag durch Kündigung beendet, ohne dass dies vom Auftragnehmer oder dem Sachverständigen zu vertreten ist, so beträgt die Vergütung des Auftragnehmers pauschal die volle vertraglich vereinbarte Vergütung abzüglich 40 % für ersparte Aufwendungen. Dem Auftraggeber ist es unbenommen, höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen, in welchem Falle sich die Vergütung entsprechend reduziert.
- 12.4 Im Falle der Kündigung aus Gründen, die der Auftragnehmer oder der Sachverständige zu vertreten hat, bemisst sich die Vergütung nach dem Entgelt für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

14. Datenschutzerklärung

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, z. B. anlässlich einer Beauftragung, ist uns ein wichtiges Anliegen.

Von uns erfasste oder uns Ihre zur Verfügung gestellte Daten werden daher grundsätzlich unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie aller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

14.1 Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung mit Ihnen geschlossener Verträge und für die technische Administration. Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung, zu Abrechnungszwecken o. ä. erforderlich ist,

oder Sie zuvor eingewilligt haben. Grundsätzlich haben Sie das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist, oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für den Zeitraum aufbewahrt werden, in dem Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von zwei oder bis zu zehn Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und der ISO 9001. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

14.2 Kontaktmöglichkeit

Wir bieten Ihnen bei Fragen, Anregungen, Beschwerden oder aus sonstigen Gründen die Möglichkeit schriftlich, telefonisch und/oder per E-Mail mit uns in Verbindung zu treten:

SV Büro Okorn / IfaS GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Herr Klaus Detlef Okorn / Peter Okorn
Moltkeplatz 1; 45138 Essen
info@ifas.de +49 (201) 1789990

14.3 Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 20 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 21 (1) DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitungen zu, die auf Art. 6 (1) f DSGVO beruhen, sowie gegen die Verarbeitung zum Zwecke von Direktwerbung. Kontaktieren Sie uns auf Wunsch über die oben angegebenen Kontaktdaten oder alternativ über die Kontaktdaten in unserem Impressum.

14.4 Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Darüber hinaus haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Einschränkung und Löschung bzw. Sperrung, sofern dem keine anderen Rechtsvorschriften entgegenwirken. Sie haben außerdem das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und -sofern digital gespeichert- maschinenlesbaren Format zu erhalten. Bei Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Bei Fragen und Auskunftersuchen wenden Sie sich an die oben angegebenen Kontaktdaten oder alternativ über die Kontaktdaten in unserem Impressum.

Anschrift der unserem Wissen nach für unser Unternehmen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211-38424-0

14. Schlussbestimmung

14.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Bedingungen oder zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14.2 Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am ehesten entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.